

Verzicht und Umstrukturierung der Zusage eines Gesellschafter-Geschäftsführers auf Basis des BMF-Schreibens vom 14. 8. 2012

Dr. Matthias Dernberger, Wiesbaden / RA Arne E. Lenz, Wiesbaden

Durch das Schreiben vom 14. 8. 2012 (DB 2012 S. 2016) hat das BMF für den weitaus größten Teil der Verzichte, die ertragsteuerliche Behandlung bundeseinheitlich geklärt. Es haben sich allerdings auch neue Fragen ergeben, so enthält das Schreiben Festlegungen, die über den anteiligen Verzicht von Ansprüchen hinausgehen und auch Umstrukturierungen der Zusage zulassen. Der Beitrag soll auf Basis des BMF-Schreibens Antworten auf diese Fragen entwickeln.

Gliederung

- I. Einleitung
- II. Grundsätzliche Festlegungen zum Verzicht
- III. Vollständiger Verzicht auf die Anwartschaft
- IV. Teilweiser Verzicht auf die Anwartschaft
 1. Grundfall: Kürzung der Anwartschaft im gleichen Verhältnis
 2. Umstrukturierung der Zusage
- V. Zusammenfassung

I. Einleitung

Gedanklich kann bei einer Zusage in den in der Vergangenheit bereits erdienten Teil (sog. Past Service) und den in Zukunft noch zu erdienenden Teil (sog. Future Service) unterschieden werden. Die Frage, wie ein Verzicht auf den noch nicht erdienten Teil steuerlich zu behandeln ist, war in der Literatur und innerhalb der Finanzverwaltung stark umstritten und selbst die zuvor angesprochene Aufteilung wurde dabei mitunter abgelehnt¹⁾. Durch das von der Praxis lang erwartete Schreiben vom 14. 8. 2012²⁾ hat das BMF für den weitaus größten Teil der in den letzten Jahren durchgeführten Verzichte die ertragsteuerliche Behandlung nun bundeseinheitlich geklärt. Die Praxis kann mit dem vom BMF beschrittenen Weg zufrieden sein, denn er lässt sinnvolle Lösungen zu und deckt sich mit der überwiegenden Meinung im Schrifttum und auch den meisten Verfügungen der Finanzverwaltung. Durch das Schreiben haben sich allerdings auch neue Fragen ergeben, denn es enthält Festlegungen, die über den anteiligen Verzicht von Ansprüchen hinausgehen und eventuell auch Umstrukturierungen der Zusage zulassen. Dieser Beitrag soll auf der Basis des BMF-Schreibens Antworten auf die neuen Fragen entwickeln.

II. Grundsätzliche Festlegungen zum Verzicht

Ein nicht betrieblich, also gesellschaftsrechtlich, veranlasster Verzicht auf eine werthaltige Versorgungsanwartschaft führt dem Grunde nach zu einer verdeckten Einlage in die KapGes. nach § 8 Abs. 3 Satz 3 KStG und bei dem hieran mitwirkenden und betroffenen Gesellschafter-Geschäftsführer zum steuerlichen Zufluss³⁾. Der Verzicht bestimmt sich der Höhe nach aus dem Teilwert der Versorgungsanwartschaft. Dieser entspricht nicht dem Teilwert nach § 6a EStG für die Gesellschaft, sondern den "Wiederbeschaffungskosten" für den Versorgungsberechtigten⁴⁾. Danach kommt es im

Wesentlichen darauf an, welchen Betrag der Versorgungsberechtigte zum Zeitpunkt des Verzichts hätte aufwenden müssen, um eine nach Höhe und Bonität des Schuldners vergleichbare Versorgungsanwartschaft zu erlangen⁵⁾.

III. Vollständiger Verzicht auf die Anwartschaft

Bei einem vollständigen Verzicht liegt eine verdeckte Einlage vor, deren Höhe sich nach den "Wiederbeschaffungskosten" der bis zum Tag des Verzichts vom Versorgungsberechtigten erdienten Anwartschaft (Past Service) bestimmt. Die Höhe der erdienten Anwartschaft berechnet sich bei einer Leistungszusage und einem steuerlich beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer aus der Verhältnisbetrachtung von der ab Erteilung der Zusage bis zum Verzichtstag abgeleisteten Dienstzeit zu der ab Erteilung der Zusage möglichen Dienstzeit bis zur vertraglich vereinbarten festen Altersgrenze (sog. modifizierter m/n-Anspruch⁶⁾). Bei einem in diesem Sinne nicht-beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer wird bei der Berechnung, entsprechend § 2 Abs. 1 BetrAVG, demgegenüber auf den Tag des Diensteintritts abgestellt (gewöhnlicher m/n-Anspruch).

IV. Teilweiser Verzicht auf die Anwartschaft

Der Hauptzweck des Schreibens liegt darin, in solchen Verzichtsfällen für Rechtsklarheit zu sorgen, die nur den zukünftig noch zu erdienenden Teil der Anwartschaft betreffen (Future Service). In diesem Zusammenhang wird die Festlegung getroffen, dass, wenn der Barwert der in der Vergangenheit bereits erdienten Leistungen den Barwert der nach dem Verzicht weiter aufrecht erhaltenen Leistungen am Stichtag des Verzichts nicht übersteigt, zwar eine verdeckte Einlage dem Grunde nach vorliegt, deren Wert aber 0 € beträgt. Es kommt also auf den Barwertvergleich an. Bei dem Barwertvergleich sind die gleichen, im Verzichtszeitpunkt anerkannten Rechnungsgrundlagen und anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik anzuwenden und es ist möglich, dabei die Rechnungsgrundlagen zu verwenden, welche am vorangegangenen Bilanzstichtag für die steuerliche Bewertung der Verpflichtungen zugrunde lagen. Der nachfolgend beschriebene Grundfall kann mit diesen Festlegungen nunmehr in der Praxis rechtssicher gelöst werden.

1. Grundfall: Kürzung der Anwartschaft im gleichen Verhältnis

Im Beispielsfall geht es um einen arbeits- und steuerrechtlich beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer, der vor dem Verzicht über folgende monatliche Versorgungsleistungen verfügt:

- Altersleistung von 3.000 € zum vollendeten 65. Lebensjahr,
- Invaliditätsleistung i. H. der Altersrente (3.000 €),
- Witwenrente von 60% der Altersleistung (1.800 €).

Die Anwartschaft soll zukünftig nicht weiter anwachsen. Zum Verzichtszeitpunkt soll der auf der Basis der Ausführungen unter III. bestimmte Unverfallbarkeitsquotient genau 0,5 betragen.

Nach dem Teilverzicht besteht folgende Zusage fort:

- Altersleistung von 1.500 € zum vollendeten 65. Lebensjahr,
- Invaliditätsleistung i. H. der Altersrente (1.500 €),
- Witwenrente von 60% der Altersleistung (900 €).

[DB 2012 S. 2309]

Nur der Ordnung halber sei darauf hingewiesen, dass sich die genannten Beträge wegen eines Ausscheidens aus den Diensten des Arbeitgebers vor dem vollendeten 65. Lebensjahr nicht weiter vermindern dürfen, da es sich schließlich bei der festgeschriebenen Anwartschaft um eine vollständig in der Vergangenheit erdiente Leistung handelt. Wohl aber kann eine Kürzung aufgrund vorzeitigen

Abrufs der Altersleistung, also vor der vertraglichen Altersgrenze, mittels der in den meisten Zusagen dafür vorgesehenen monatlichen Abschläge erfolgen. Bei dem Festschreiben der Anwartschaft sollten diese Punkte der Klarheit wegen zusätzlich zur angewandten Berechnungsweise in einem Nachtrag oder der neu gefassten Zusage vermerkt werden.

Der angesprochene Barwertvergleich wird im Grundfall immer zu dem Ergebnis kommen, dass der Wert der Einlage 0 € beträgt und erübrigt sich damit. Eine Vergleichsberechnung ist aber in den nachfolgend dargestellten Fällen entscheidend.

2. Umstrukturierung der Zusage

Im BMF-Schreiben vom 14. 8. 2012 lautet der letzte Satz von Rdn. 2 (nach der Barwertregel):

"[. . .] Dies gilt unabhängig davon, ob sich die Verzichtvereinbarung der Bezeichnung nach nur auf künftig noch zu erdienende Anwartschaften (sog. Future Service) bezieht oder ob es sich dabei um eine durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasste Änderung einer Pensionszusage handelt, die mit einer Reduzierung der bisher zugesagten Versorgungsleistungen verbunden ist."

Möglich ist demnach auch eine Änderung der Zusage, soweit dies mit einer Reduzierung der bisher zugesagten Versorgungsleistungen einhergeht. Auf dieser Grundlage ergeben sich verschiedene Fallkonstellationen bei der Umstrukturierung.

a) Sämtliche Leistungen liegen, für sich betrachtet, unterhalb der bisher zugesagten Beträge

Die im Grundfall beschriebene Zusage könnte nach dem Teilverzicht wie folgt lauten (der Barwert soll gewahrt sein):

- Altersleistung von 1.600 € zum vollendeten 65. Lebensjahr (also größer als nach Quotient),
- Invaliditätsleistung i. H. von 1.500 € (gleich Quotient),
- Witwenrente von 270 € (kleiner als nach Quotient).

U. E. liegt im Hinblick auf die Altersleistung (verglichen mit dem zugesagten Endbetrag) eine "Reduzierung" vor, obwohl der Betrag den zum Stichtag erworbenen Besitzstand (auf der Basis des Quotienten von 0,5) übersteigt. Im Hinblick auf die Invaliditätsleistung entspricht der Teilverzicht dem Grundfall und bei der Witwenrente liegt ein Teilverzicht unterhalb des erworbenen Besitzstands vor. Weil der Barwert aber insgesamt gewahrt wird, sollte dies u. E. möglich sein.

b) Zumindest eine Leistung liegt oberhalb des bisher zugesagten Betrags

Die im Grundfall beschriebene Zusage könnte nach der Änderung aber auch so lauten:

- Altersleistung von 3.100 € zum vollendeten 65. Lebensjahr (also höher als vor der Umstrukturierung),
- keine Invaliditätsleistung,
- keine Witwenrente.

Nach unserer Auffassung ist diese Umstrukturierung - trotz Wahrung des Barwerts - aber nicht mehr vom BMF-Schreiben gedeckt, da im Hinblick auf die "bisher zugesagten Versorgungsleistungen" - in diesem Fall die Altersleistung - keine "Reduktion", sondern eine Steigerung vorliegt.

V. Zusammenfassung

Dem BMF-Schreiben kann als Festlegung entnommen werden, dass der Barwert der in der Vergangenheit bereits erdienten Leistungen den Barwert der nach dem Verzicht weiter aufrecht erhaltenen Leistungen am Stichtag des Verzichts nicht übersteigen darf (Barwertvergleich) - nur dann

kann die verdeckte Einlage den Wert 0 € betragen. Das ist immer der Fall, wenn die Kürzung der Anwartschaften dem in Rdn. 3 des Schreibens beschriebenen Quotienten entspricht.

Fraglich ist aber, in welchem Rahmen darüber hinaus Umstrukturierungen der Zusage, etwa unterschiedliche Veränderungen einzelner Leistungsbestandteile, möglich sind. Grundvoraussetzung ist natürlich die Wahrung des Barwerts im zuvor beschriebenen Sinn. Eine Reduzierung eines Zusagebestandteils kann u. E. auch zu einem Entfallen dieser Leistung führen. Sofern dies wertmäßig kompensiert wird (Barwertvergleich), kann die verdeckte Einlage auch in solchen Fällen null betragen.

U. E. hat das BMF mit dem Barwertvergleich aber nicht jegliche Umstrukturierung problemlos zugelassen, sondern auch Grenzen gesetzt. Die vom Arbeitgeber hiernach gewährten Leistungsbestandteile dürfen, jeweils für sich betrachtet, nicht den ursprünglich für diese Leistungsart zugesagten Betrag überschreiten. Das Schreiben hat nur die Reduzierung von Zusagen zum Inhalt, nicht deren quantitative Verbesserung. Wir gehen davon aus, dass für den letztgenannten Fall die allgemeinen, für Gesellschafter-Geschäftsführer geltenden Grundsätze greifen. So müsste dann z. B. die "Erdienbarkeit" einer Verbesserung geprüft werden. Auch die Hinzunahme eines neuen Zusagebestandteils ist ebenfalls keine "Reduzierung der bisher zugesagten Versorgungsleistungen", sondern eine qualitative Verbesserung - und deshalb stets zu prüfen.

Informationen zu den Autoren

Dr. Matthias Dernberger ist Geschäftsführer der compertis Beratungsgesellschaft für betriebliches Vorsorgemanagement mbH in Wiesbaden und Lehrbeauftragter im Bereich der betrieblichen Altersversorgung.

Arne E. Lenz ist Referent für Recht und Steuern der compertis Beratungsgesellschaft für betriebliches Vorsorgemanagement mbH, Wiesbaden.

Fußnoten:

- 1) Vgl. zum Überblick: *Doetsch/Lenz*, Versorgungszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer und -Vorstände, 8. Aufl. 2011, S. 167.
- 2) BMF vom 14. 8. 2012 - IV C2 - S 2743/10/10001:001, [DB 2012 S. 2016](#).
- 3) Vgl. [BFH-Beschluss vom 9. 6. 1997 - GrS 1/94](#), BStBl. II 1998 S. 307 = [DB 1997 S. 1693](#).
- 4) [BFH-Urteil vom 15. 10. 1997 - I R 58/93](#), BStBl. II 1998 S. 305 = [DB 1994 S. 2269](#).
- 5) Vgl. dazu: *Doetsch/Lenz*, a.a.O. (Fn. 1), S. 166.
- 6) In Übereinstimmung mit der Berechnungsweise des BMF-Schreibens vom 9. 12. 2002 - IV A2 - S 2742 - 68/02, [DB 2002 S. 2624](#).